

Nachbarschaft „Nordwiese“, „Iltis“, „Rheingold“ u. a. gute Aufschlüsse erzielt haben. Benachbart sind Gerechtsame von Deilmann-Dortmund und Rhein.-Hann. Erdölwerken. Gründer sind August Wiest und Hermann Wulf, Hannover, die auch dem Grubenvorstand angehören. —r. [K. 239.]

Tagesrundschau.

Leipzig. Ist die Verabfolgung von Acetylsalicylsäure statt Aspirin und die von Creosotum carbonicum statt Creosotal Betrug und Vergehen gegen das Wettbewerbsgesetz? Die chemischen Fabriken von Heyden in Radebeul sind die Erfinder des Creosotals, das ihnen auch gesetzlich geschützt ist. Zur gemeinschaftlichen Ausbeutung dieses Präparates haben sie sich mit den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld, denen das Aspirin gesetzlich geschützt ist, zusammengetan. Beides sind begehrte Präparate. Nun haben die Elberfelder Farbenfabriken in Erfahrung gebracht, daß in einer Apotheke in Opladen statt dieser beiden geschützten Präparate Ersatzmittel verabfolgt würden, und zwar statt des Aspirins Acetylsalicylsäure und statt des Creosotals Creosotum carbonicum. Um sich über diese Unterschiebungen Klarheit zu verschaffen, schickten die Farbenfabriken verschiedene Personen in die Apotheke und verlangten auf Grund vorliegender Rezepte Aspirin. Beim erstenmal wurde dem Käufer durch einen Lehrling statt Aspirin Acetylsalicylsäure verabfolgt, weil er es nicht anders wußte. Im zweiten Falle wurde der Vorzeiger des Rezeptes vom Provisor bedient und erhielt ebenfalls statt des Aspirins das Ersatzmittel. Auf Verlangen, die Signatur Aspirin auf die Schachtel zu schreiben, wurde dies abgelehnt. In beiden Fällen wurde den Käufern der gleiche Preis, nämlich der des Aspirins, das pro Gramm mit 15 Pf bezahlt wird, abverlangt, während Acetylsalicylsäure das Gramm nur mit 5 Pf bewertet wird. Mit dem Kreosotal machte die Fabrikantin die gleichen Erfahrungen in der Apotheke es wurde den Käufern statt dieses Präparates Creosotum carbonicum verabfolgt und auch zum Preise des Kreosotals. Auf Grund dieser Wahrnehmungen stellte die Elberfelder Firma Strafantrag gegen den Apothekenbesitzer und auch gegen dessen Provisor. Daraufhin wurde gegen sie Anklage wegen Vergehens gegen § 15 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, sowie wegen Betrugs erhoben. Sie mußten sich dieserhalb am 11./7. 1911 vor der Strafkammer Elberfeld verantworten. Der Apotheker bemängelte zunächst das Strafantragsrecht der Elberfelder Farbenfabriken, da der Schutzberechtigte die Firma von Heyden in Radebeul sei. Dann machte er aber geltend, er habe in seiner Handlungsweise keinen Verstoß gegen irgendein Gesetz gesehen. Aspirin und Acetylsalicylsäure seien chemisch das Gleiche, und ebenso verhalte es sich mit Kreosotal und Creosotum carbonicum, auch hätten beide die gleiche Wirkung. Dies wird von den Sachverständigen bestätigt; Acetylsalicylsäure sei nur nicht so rein wie Aspirin. Die Strafkammer behandelte zunächst die Anschuldigung wegen Betrugs. Nach ihrer Ansicht stellen

sich die Handlungen der Angeklagten nicht als Betrug dar. Es fehle an dem erforderlichen Tatbestandsmoment der Vermögensschädigung, da beide Präparate identisch sind, und ihr Unterschied lediglich im Namen besteht. Dieser Namensunterschied ist für die Vermögensbeschädigung der Käufer unerheblich; es hat aber die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß die verabfolgte Acetylsalicylsäure nicht so rein gewesen wäre, wie das Aspirin. Somit scheidet die Frage der Minderwertigkeit aus. Aber dadurch fehlt ihm auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen. Aber auch eine Verurteilung nach § 15 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes läßt sich nicht rechtfertigen. In der Verabfolgung der Ersatzmittel, ohne irgendwelche Bemerkung dazu zu machen, ist keine Behauptung enthalten, die geeignet wäre, die Nebenklägerin zu schädigen. Qualitativ ist dasselbe verkauft worden, und er hat insbesondere die Nebenklägerin nicht durch Preisunterbietung geschädigt. Es sind somit beide Angeklagten freizusprechen. Ein rechtsgültiger Strafantrag hinsichtlich des Kreosotals ist gestellt worden. Gegen diesen Freispruch legte der Nebenkläger Revision beim Reichsgericht ein und rügt Verletzung der Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes. Der Reichsanwalt hält die Revision für begründet. Er führt folgendes aus. Wenn der Vorderrichter in der stillschweigenden Abgabe einer anderen Ware nicht die in § 15 des Wettbewerbsgesetzes verlangte wissenschaftlich unwahre Angabe erblickt, so bewegt er sich in den Fußstapfen der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die dahin geht, daß in der Erfüllung durch ein aliud noch keineswegs die Behauptung falscher Tatsachen liege. Andere Bahnen wandeln aber die Zivilsenate, die in der Abgabe einer anderen Ware an den Käufer eine Kundgebung tatsächlicher Art erblicken; es dürfe nach seiner Ansicht der Begriff der Vorspiegelung falscher Tatsachen beim unlauteren Wettbewerbsgesetz nicht anders aufgefaßt werden als beim Betrug. Aber der Vorderrichter lehne auch für den Fall, daß man die Vorspiegelung falscher Tatsachen in der Handlungsweise der Angeklagten durch Verabfolgung der Ersatzpräparate annehmen wolle, einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz ab, weil qualitativ dasselbe verkauft worden sei wie das Fabrikat der Nebenklägerin, und der Nachweis fehle, daß die Nebenklägerin geschädigt worden sei. Aber auch hier ist die Anwendung des Gesetzes zu Unrecht unterlassen worden. Wenn derartige Fabrikate den verlangten untergeschoben werden, so bedingt das die Gefahr der Schädigung des Geschäftes der Nebenklägerin; wenn sich dann eine Reihe von Kunden an das äußere Aussehen des Ersatzpräparates gewöhnen, werden sie kein Aspirin und Kreosotal mehr kaufen und ganz besonders dann, wenn von dritter Seite das Ersatzmittel noch billiger verkauft wird. Das Aspirin hat aber die Garantie absoluter Reinheit, während diese bei den Ersatzpräparaten nicht unbedingt gegeben ist. Endlich sage die Strafkammer, er habe die Behauptung nicht wider besseres Wissen aufgestellt, da er beide Präparate für gleichwertig hielt. Darauf kommt es aber nicht an; wenn von ihm ein bezüglich seiner Bezeichnung geschütztes Präparat

verlangt wird, und er verabfolgt etwas anderes, so weiß er, daß er nicht das Geforderte, sondern was Falsches gab; er beantrage deshalb Aufhebung des Urteils, und zwar in seinem ganzen Umfange, da die Anklage auf Betrug und unlauteren Wettbewerb durch eine und dieselbe Handlung lautet. Der Senat erkannte diesem Antrag entsprechend auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz, das Landgericht Düsseldorf.

[K. 160.]

Stuttgart. Im November v. J. hat unsere Vertragsgesellschaft, die „Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter)“ einen Versicherungsbestand von 1 Milliarde Mark erreicht. Einundzwanzig Jahre nach Gründung der Bank wurden die ersten hundert Millionen Mark im Versicherungsbestande erreicht; nach weiteren acht Jahren die zweiten hundert Millionen, nach weiteren sechs die dritten, nach weiteren fünf die vierten; 1897 war bereits die erste halbe Milliarde überschritten. Im Jahre 1908 waren drei viertel Milliarden Mark erreicht, und jetzt im November 1911 die ganze Milliarde. Während zur Zeit der Gründung der Bank von den jetzt noch tätigen deutschen Anstalten als Lebensversicherungsgesellschaften bereits dreizehn vorhanden waren, nimmt die „Alte Stuttgarter“ heute ihrer Größe nach den dritten Rang nicht nur unter den deutschen, sondern unter allen Lebensversicherungsgesellschaften des Kontinents in.

dn. [K. 261.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Den Bergakademien in Berlin und Clausthal ist das Recht eingeräumt worden, auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs zu erteilen. Ferner wird genehmigt, daß in Fällen, wo die von der Bergakademie in Berlin oder der Bergakademie in Clausthal graduierten Diplomingenieure die Würde eines Doktoringenieurs bei der Abteilung für Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule in Berlin zu erwerben beabsichtigen, das Kollegium dieser Abteilung durch Professoren oder Dozenten der Bergakademien verstärkt wird.

Die Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin hat den Professor der Chemie an der Universität in Göttingen, Dr. Emil Weichert, zum korrespondierenden Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

Der Cornell-Universität in Ithaka, N. Y., hat Jacob H. Schiff eine Stiftung von 400 000 M überwiesen zum Zwecke der Förderung deutscher Kultur und deutscher Geisteswissenschaften bei der akademischen Jugend Amerikas.

Dr. Rau, Vorstand der Anstalt für chemische Untersuchungen bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, wurde der Titel eines Professors verliehen.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Wilhelm Edler, Jena, Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Jena, hat einen Ruf an die Landwirtschaftliche Hochschule Berlin erhalten.

P. Mayntz Petersen, seither Abteilungsingenieur der staatlichen Materialprüfungsanstalt Dänemarks in Kopenhagen, wurde zum Direktor

dieses Amtes als Nachfolger von Prof. H. J. Hannover ernannt; letzterer ist zum Direktor der Technischen Hochschule in Kopenhagen berufen worden, nachdem Geh. Konferenzrat Fabrikbesitzer G. A. Hagemann von diesem Amte zurückgetreten ist.

E. P. Post ist zum Chefchemiker der Enamelled Pipe and Engineering Co., Elyria, Ohio, ernannt worden.

Dr. P. Rabe, a. o. Professor und Abteilungsvorstand am chemischen Institut an der Universität Jena, hat einen Lehrauftrag für organische Chemie erhalten.

Dr. Enrique Soler ist zum Ordinarius der pharmazeutischen Chemie an der Universität in Barcelona ernannt worden.

Der a. o. Professor der Chemie Dr. Friedr. Krafft an der Universität Heidelberg vollendete am 21./2. das 60. Lebensjahr.

Der a. o. Professor der organischen Chemie an der Universität Berlin und etatsmäßiger Professor und Vorsteher des organisch-chemischen Laboratoriums an der Technischen Hochschule dasselbe, Dr. Karl Liebermann, beginn am 23./2. seinen 70. Geburtstag.

Gestorben sind: Dr. Ernest Robertson Buckley, amerikanischer Geologe und Bergwerksingenieur, am 19./1. im Alter von 40 Jahren. Er war bis 1908 Leiter des Bureau of Mines and State Geologist of Missouri und hatte sich dann selbstständig gemacht. — Dir. Josef Heincke, Leiter der Zuckerfabrik Hasede-Förste, am 3./2. im Alter von 47 Jahren. — Fabrikdirektor Ernst Kaul, Leiter, Besitzer und späterer Kommanditist der Zuckerfabrik Groß-Zünder, sowie Mitbegründer, Teilhaber und technischer Leiter der westpreußischen Zuckerraffinerie Otto Wanfried, am 6./2. — Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Sigismund Vischer. Im Alter von 63 Jahren. Er war nahezu 40 Jahre für die Badische Anilin- und Soda-fabrik tätig. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand im Jahre 1909 war er Mitglied des Aufsichtsrates. — Charles G. Wheeler, amerikan. Chemiker und Geologe, am 30./1. im Alter von 75 Jahren.

Eingelaufene Bücher.

Beckurts, H., Die Methoden der Maßanalyse. Unter Mitwirk. v. O. Lüning. Zugleich 8. völlig umgearbeitete Aufl. v. Fr. Mohrs Lehrbuch d. chem.-analyt. Titriermethoden. 2. Abteilung. Mit 111 eingdr. Abb. Braunschweig 1912. Friedr. Vieweg & Sohn. Geh. M 10.—

Benfey, G., Herst. feuerfester Erzeugnisse. (Bibliothek d. ges. Technik, 160. Bd.) Hannover, Max Jänecke. Geb. M 3,20

Besch, W., Handbuch d. Moorkultur f. Landwirte, Kulturtchniker u. Studierende. Mit 3 Tafeln u. 55 Abb. im Text. 2. verm. u. verb. Aufl. Wien und Leipzig 1912. Wilhelm Frick. Geb. M 19.—

Böhm, C. R., Parasiten d. Gasglühlichtbranche. Eine Warnung. (Sonderabdr. aus „Wasser u. Gas“ v. 15./1. 1912.)

Buchka, K. v., Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche. Mit 3 in den Text gedr. Fig. 2. Aufl. Berlin 1912. Julius Springer. Geb. M 5,—